

Richtlinien zur Plakatierung in Philippsburg

Richtlinien der Stadt Philippsburg über das Anbringen bzw. Aufstellen von Plakaten und Großwerbetafeln im Gemeindegebiet (Plakatierungsrichtlinien).

Die Plakatierungsrichtlinien sind verbindliche Handlungsanordnungen an die Verwaltung für die Erteilung von Plakatierungserlaubnissen. Für den Bürger entfalten die Richtlinien keine direkten Rechtswirkungen.

Erlaubnis

- 1.1 Die Werbung mit Stand- und Hängeplakaten bis zum Format DIN A 1 und mit Großwerbetafeln innerhalb des Gemeindegebietes der Stadt Philippsburg bedarf der Erlaubnis der Stadtverwaltung.
Diese ist jeweils spätestens zwei Wochen vor Beginn der Werbemaßnahme schriftlich zu beantragen.
- 1.2 Kosten, die für die Entfernung unrechtmäßig angebrachter oder nicht fristgerechter entfernter Plakate und die Behebung von Schäden entstanden sind, sind vom Erlaubnisinhaber bzw. dem Aufsteller zu tragen. Die Kosten richten sich nach dem Umfang der notwendigen Arbeiten.
- 1.3 Die Erlaubnis wird für das Aufstellen von max. 15 Plakatständern bzw. das Anbringen von max. 15 Plakaten bis zu einer Größe von DIN A 1 und/oder von bis zu drei Großwerbetafeln.
Pro Ortsteil dürfen max. 5 Plakate (einseitig oder beidseitig beklebt) und/oder eine Großwerbetafel angebracht bzw. aufgestellt werden.
- 1.4 Damit das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigt wird, wird als maximales Kontingent das Aufstellen von 75 Plakaten pro Kalendermonat bis zu einer Größe von DIN A 1 in der Stadt Philippsburg festgelegt.
- 1.5 Die von der Stadtverwaltung Philippsburg ausgegebenen Aufkleber sind auf den Plakaten anzubringen (bei beidseitigen Plakaten genügt ein Aufkleber).
Plakate, die nicht entsprechend markiert sind, werden auf Kosten des Aufstellers entfernt.
- 1.6 Grundsätzlich nicht zugelassen ist Werbung für gewerbliche Produkte und Dienstleistungen. Im besonderen öffentlichen Interesse kann hier eine Plakatierung ausnahmsweise zugelassen werden.

Standorte

2.1 Wahlplakate

Die politischen Parteien, Wählervereinigungen und Gruppierungen dürfen - außer für Veranstaltungen und Wahlen - nicht allgemein für ihre Ziele werben. Parteien und Wählervereinigungen haben während Wahlkämpfen Anspruch auf das

Aufstellen von Wahlplakaten. Sie dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. Entsprechende Auflagen der Straßenbaulastträger, die aufgrund der Bestimmungen des Straßengesetzes Baden-Württemberg erlassen werden, sind zu beachten.

2.2 Informationsstände, Verteilung politischer Schriften

Das Aufstellen von Informationsständen, Tischen o.ä. auf Gehwegen oder sonstigen öffentlichen Flächen stellt eine erlaubnispflichtige Sondernutzung dar. Dies gilt nicht, wenn die Stände auf privaten Grundstücken aufgestellt sind. Demgegenüber ist die Verteilung politischer Schriften wie Wahlzeitungen oder Flugblätter auf Gehwegen als Teil des kommunikativen Verkehrs und damit als erlaubnisfreie gemeingebrauchliche Straßennutzung anzusehen.

Fristen

3.1 Für Veranstaltungen darf mit Stand- und Hängeschildern frühestens vier Wochen zuvor geworben werden. Die Schilder sind spätestens drei Arbeitstage nach der Veranstaltung zu entfernen.

3.2 Für Volksfeste und Veranstaltungen, die geeignet sind, Philippsburg als Kulturstandort nachhaltig zu stärken, darf entgegen Ziffer 3.1 bereits bis zu sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung plakatiert werden.

Großwerbetafeln

4. Die Standorte der Großwerbetafeln werden unter Gesichtspunkten der Verkehrssicherheit und der Gemeindegestaltung von Fall zu Fall einzeln festgelegt.

Auflagen und Bedingungen

5.1 Plakate dürfen nicht auf Fahrbahnen aufgestellt werden; ein Abstand von 50 cm zum Fahrbahnrand ist einzuhalten.

5.2 Die Plakate sind so anzubringen, dass Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nicht verdeckt oder in ihrer Wirkung nachteilig berührt werden. Sie dürfen insbesondere kein Sichthindernis darstellen. Jedes Anbringen von Plakaten an Verkehrszeichen (Verkehrsschilder usw.) oder Verkehrseinrichtungen (Lichtzeichenanlagen usw.) ist unzulässig.

5.3 Kreuzungsbereiche sind von Plakatierungen freizuhalten. Dabei ist jeweils ein Abstand von 15 m einzuhalten. Ausgenommen hiervon sind festinstallierte Werbeträger.

5.4 Die Aufstellung von Plakatständern bzw. Anbringung von Plakaten an Häusern, Fassaden, Hoftoren und dgl. hat im Einvernehmen mit dem jeweiligen Eigentümer zu erfolgen.

- 5.5 Eine Konzentration von Plakaten ist unzulässig, d. h. es sollen grundsätzlich nicht mehr als 5 Plakate auf einer Strecke von 100 Meter aufgestellt werden.
- 5.6 Plakate dürfen nicht an Bäumen angebracht werden. Plakate, die an Baumschutzelementen angebracht werden sollen, dürfen dort nur auf Standschildern platziert werden. Die Standfestigkeit der Plakatständer muss gewährleistet sein. Sie müssen auf dem Boden stehen und dürfen lediglich mit isoliertem Draht, Kabelbinder oder ähnlichen Materialien befestigt werden. Dasselbe gilt für Plakate an Laternenmasten und Pfosten aus Holz und Metall. Beim Abnehmen der Schilder muss das Befestigungsmaterial wieder entfernt werden. Über einem Standschild dürfen keine weiteren Plakate angebracht werden. Ein Annageln der Schilder oder ein Ankleben ist unzulässig.
- 5.7 Weitere Bedingungen und Auflagen im öffentlichen Interesse bleiben vorbehalten.

Zuwiderhandlungen und Haftung

6. Die Erlaubnis erlischt, wenn Plakate und Großwerbetafeln inhaltlich gegen das Grundgesetz oder Gesetze verstoßen bzw. zu Rechtsverstößen aufrufen. Plakate sexistischen, diskriminierenden und rassistischen Inhalts sind nicht zulässig. Der Inhalt der Plakate muss in allen Fällen das Verbot geschlechtsbezogener Diskriminierung beachten; sie darf Frau oder Mann nicht in einer herabwürdigenden, die Menschenwürde verletzenden Weise, darstellen.
7. Für alle Sach- und Personenschäden, die durch die Aufstellung entstehen, haftet der Antragsteller und stellt die Stadt Philippsburg von Forderungen Dritter frei.
8. Die Einhaltung der Bedingungen bzw. Auflagen in den Plakatierungsgenehmigungen oder die Verhinderung unerlaubter Plakatierung kann durch geeignete Maßnahmen nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes gewährleistet werden. Die Entfernung nicht genehmigter Plakate und anderer Werbemittel erfolgt auf Kosten des Veranstalters. Sie wird nach Aufwand berechnet. Entfernte Schilder können im Bauhof der Stadt Philippsburg abgeholt werden. Sie werden nach drei Monaten vernichtet.
9. Zuwiderhandlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 23 Abs. 1 Nr. 23 der Polizeiverordnung der Stadt Philippsburg in der jeweils gültigen Fassung dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Philippsburg, den 18.03.2021